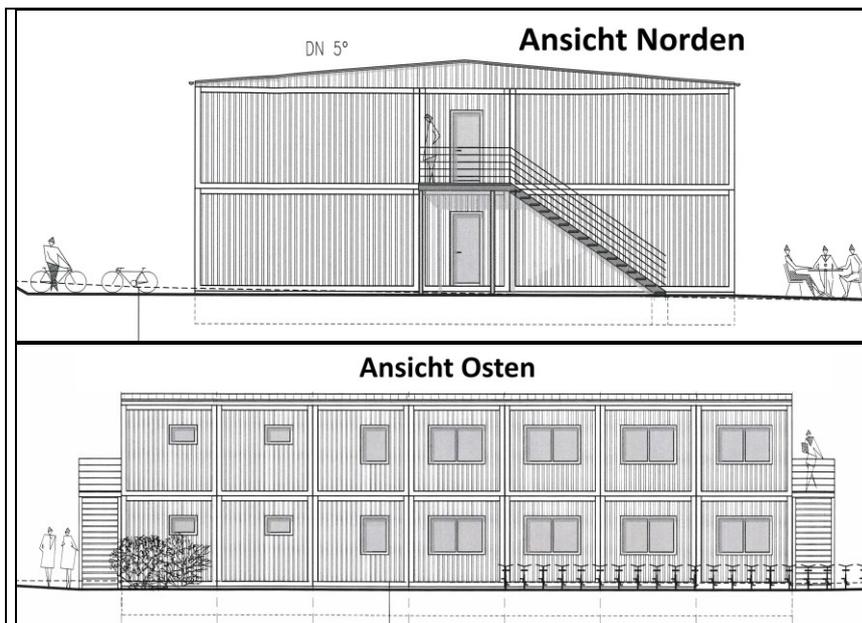




STADT AULENDORF

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz		Vorlagen-Nr. 40/353/2018											
Sitzung am 23.01.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung										
<p>TOP: 2.2 Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber, Spitalweg 26, Flst. 1707 in Aulendorf</p>													
<p>Ausgangssituation: Zum Sachverhalt fanden bisher folgende Beratungen statt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sitzung am</th> <th>Gremium</th> <th>Status</th> <th>Sachverhalt</th> <th>Vorlagen-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16.03.2016</td> <td>AUT</td> <td>Ö</td> <td>Bauvorhaben zugestimmt</td> <td>40/018/2016</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Eigenbetrieb des Landkreises IKP hat mit Schreiben vom 12.11.2018 die Verlängerung der bis zum 30.04.2021 befristeten Baugenehmigung BA/0578/2016 vom 27.04.2016 über die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber auf dem Flurstück Nr. 1707, Spitalweg 26, in Aulendorf beantragt.</p> <p>Die gesetzliche Grundlage zur Verlängerung des Vorhabens nach §25a (4) EnEV ermöglicht eine Verlängerung der Genehmigung um 5 Jahre nur noch bei Antragstellung spätestens bis 31.12.2018.</p> <p>Daher hat der Antragsteller nun vor Ablauf der Befristung der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung gestellt, um zusätzlich ca. 2,5 Jahre länger, bis 31.12.2023, die Asylunterkunft aufrecht erhalten zu können.</p>				Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.	16.03.2016	AUT	Ö	Bauvorhaben zugestimmt	40/018/2016
Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.									
16.03.2016	AUT	Ö	Bauvorhaben zugestimmt	40/018/2016									
<p>Auf dem betroffenen Flurstück wurde ein zweigeschossiger Wohncontainer mit Satteldach errichtet.</p>													



Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich
 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 18.12.2018

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im unbeplanten Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die zur Erteilung der Baugenehmigung vom 27.04.2016 geltende Sach- und Rechtslage hat sich bis dato nicht geändert.

Mit § 25a EnEV – Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen- ist eine befristete Baugenehmigung für Gebäude zur Asylunterbringung möglich, welche die Vorgaben der EnEV nicht einhalten.

Die auf 5 Jahre befristete Standzeit dieser Wohncontainer kann auf dieser Rechtsgrundlage nur noch bis zum 31. Dezember 2018 um weiter 5 Jahre verlängert werden.

§ 25a EnEV(4)

Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor.

Es haben sich keine Eigentumsveränderungen bei Angrenzern innerhalb der Zeit der gültigen Baugenehmigung ergeben, daher muss keine erneute Angrenzerbefragung durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung um fünf Jahre zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung vom 27.04.2016 bis zum 31.12.2023 wird erteilt.

Anlagen:

Übersichtsplan, Lageplan, Antrag auf Verlängerung

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 15.01.2019

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft